



Kurzüberblick zur Durchführung der Abschlussprüfung für Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen

Wann und wo findet die Zwischenprüfung statt?	<p>Die Abschlussprüfung findet innerhalb der letzten beiden Ausbildungsmonate statt. Der Prüfungstag und -ort wird Ihnen rechtzeitig von Ihrer örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bekannt gegeben.</p> <p>Ihr Ausbildungsbetrieb meldet die zu prüfenden Auszubildenden gemäß der Prüfungsordnung schriftlich an.</p>
Was wird geprüft?	<p>Die Abschlussprüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in den folgenden Prüfungsbereichen statt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gesundheitswesen (höchstens 120 Min.)2. Geschäfts- und Leistungsprozesse (höchstens 150 Min.)3. Wirtschafts- und Sozialkunde (höchstens 90 Min.) <p>Im fachlichen Teil der ersten beiden Prüfungsbereiche können die kompletten Lerninhalte des Ausbildungsrahmenplanes geprüft werden. Für das Fach Wirtschafts- und Sozialkunde stehen die kompletten Lerninhalte im Rahmenlehrplan. In der Aufgabe soll ein Bezug zum Gesundheitswesen hergestellt werden.</p> <p>Die Prüfung findet bundesweit einheitlich in programmierter Form statt. Verschiedene Aufgabentypen sind z.B. durch Ankreuzen, Zuordnen oder durch Erstellen einer Reihenfolge zu lösen.</p>
Wie läuft die mündliche Prüfung ab?	<p>Im vierten Prüfungsbereich wird in der mündlichen Prüfung ein fallbezogenes Prüfungsgespräch von Ihnen erwartet. Sie haben die Wahlmöglichkeit aus zwei praxisbezogenen Fällen aus betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten.</p> <p>Auf den gewählten Sachverhalt können sie sich 15 Min. vorbereiten, bevor im Anschluss das 20-minütige Prüfungsgespräch folgt.</p> <p>Der zu erörternde Sachverhalt kommt aus folgenden Prüfungsgebieten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kooperation, insb. Lösung innerbetrieblicher Aufgaben2. Kommunikation, insb. Information3. Verkauf und Beschwerdemanagement
Wer bewertet die Prüfungsarbeiten?	<p>Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, genauer aus je einer/einem Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie einer Berufsschullehrkraft.</p> <p>Die Auswertung der Prüfungsarbeiten erfolgt computergestützt.</p>

<p>Nach welchem System werden die Arbeiten bewertet?</p>	<p>Ihre Arbeiten werden nach dem folgenden Punktesystem bewertet:</p> <p>100 bis 92 Punkte = sehr gut unter 92 bis 81 Punkte = gut unter 81 bis 67 Punkte = befriedigend unter 67 bis 50 Punkte = ausreichend unter 50 bis 30 Punkte = mangelhaft unter 30 bis 0 Punkte = ungenügend</p> <p>Das Gesamtergebnis muss mindestens ausreichend sein (min. 50 Punkte) und es darf nur einer von vier Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ bewertet worden sein.</p> <p>Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Einzelne, mindestens ausreichende Prüfungsleistungen können dabei angerechnet werden.</p>
<p>Wann kommt es zu einer Ergänzungsprüfung?</p>	<p>Bei einer nicht bestandenen Prüfung mit maximal zwei mangelhaften Leistungen kann auf Antrag der zu prüfenden Person ein ergänzendes Prüfungsgespräch von 15 Minuten durchgeführt werden, wenn dieses für das Bestehen der Prüfung ausschlaggebend sein kann.</p> <p>Bei zwei mangelhaft bewerteten Fächern können Sie eines dieser Fächer für die Ergänzungsprüfung auswählen.</p>
<p>Welche Prüfungs-erleichterungen können gewährt werden?</p> <p>(Nachteilsausgleich)</p>	<p>Zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Prüfung kann Menschen mit Behinderung sowie aktuell beeinträchtigten Personen auf Antrag eine angemessene Erleichterung (Schreibzeitverlängerung bzw. Pausenregelung) gewährt werden. Dem Antrag an die IHK ist ein zeitnahe ärztliches Attest beizufügen. Aus diesem müssen sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bzw. der Behinderung in Bezug auf die Anfertigung der Arbeiten ergeben.</p>
<p>Was ist noch wichtig?</p>	<p>Als Hilfsmittel ist lediglich ein einfacher, nicht programmierbarer und netzunabhängiger Taschenrechner zugelassen.</p> <p>Täuschungshandlungen werden gemäß IHK-Prüfungsordnung geahndet. Über die Folgen, einen möglichen Punktabzug bis hin zu einer Nullwertung, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>
<p>Haben Sie weitere Fragen oder Probleme?</p>	<p>Sie erreichen uns wie folgt:</p> <p>Bundesamt für Soziale Sicherung Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn</p> <p>im Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de oder per Email: ausbildungsberatung@bas.bund.de</p>

Ihre Ausbildungsberatung:

Natalie Bulat, 0228 619 - 1818, natalie.bulat@bas.bund.de
Uwe Janßen-Ludwig, 0228 619 - 1767, uwe.janssen-ludwig@bas.bund.de
Niclas Schell, 0228 619 - 1865, niclas.schell@bas.bund.de